

KONTO-/DEPOTVERTRAG

für Unternehmen (juristische Personen) und
Stiftungen mit eigenem Vermögensberater

easybank

KONTO-/DEPOTVERTRAG

für Unternehmen (juristische Personen) und Stiftungen mit eigenem Vermögensberater

Vom Kreditinstitut auszufüllen

Konto-/Depotstammnummer:

Dieser Konto-/Depotvertrag gilt für sämtliche unter der oben genannten Konto-/Depotstammnummer geführten Konten/Depots.

Das Unternehmen/die Stiftung beantragt die Eröffnung eines EUR-Verrechnungskontos

und Depots. Weiters benötigt das Unternehmen/die Stiftung

Verrechnungskonten in folgenden Fremdwährungen:

USD

Sonstige

Zweck und Art der Geschäftsbeziehung ist die dauerhafte Inanspruchnahme von Wertpapier(-neben-)dienstleistungen.

Bitte geben Sie der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien (im Folgenden „easybank“ oder „Kreditinstitut“) Änderungen oder Abweichungen hierzu umgehend schriftlich bekannt.

Legitimation; Identifizierung; wirtschaftlicher Eigentümer

Dem Konto-/Depotvertrag ist ein aktueller Firmenbuchauszug im Original oder in beglaubigter Abschrift, das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig unterfertigte Formular „Bekanntgabe des wirtschaftlichen Eigentümers“ sowie eine leserliche, erkennbare und bestätigte Kopie eines nicht abgelaufenen Reisepasses oder eines von einem EU-Staat ausgestellten, nicht abgelaufenen Personalausweises aller vertretungsbefugten Personen beizulegen. Das Unternehmen/die Stiftung verpflichtet sich, der easybank Änderungen von bekannt gegebenen Vertretungsberechtigungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

Firma/Bezeichnung*			
Firmenbuch-/Registrierungsnummer	UID-Nummer	LEI Nummer*	
Rechtsform*	Gründungsdatum*	Unternehmensgegenstand/Stiftungszweck	
Sitz der zentralen Verwaltung des Unternehmens/der Stiftung Straße/Hausnummer*			
PLZ/Ort*		Land*	
Postzustelladresse (Name und Anschrift)			
Kontoauszugsversand*			
	nach jeder Buchung	monatlich	vierteljährlich
Vermögensberater	Kontoauszüge und Depotpost	Depotpost (z. B. Wertpapierabrechnungen)	
E-Mail*	Website*	Telefon-/Fax-Nr.*	

Internet Bitte nur ankreuzen, falls Einsicht (keine Transaktionsmöglichkeit) über Internet gewünscht.

Das Unternehmen/die Stiftung möchte, dass die umseitig angeführten vertretungsbefugten Personen über Internet Einsicht auf das Konto/Depot nehmen können.

Geheimwort (mind. 6 Zeichen)

Ich möchte ein Geheimwort zur telefonischen Legitimation festlegen:

Mindestens 6, maximal 10 Zeichen. Keine Umlaute und keine Sonderzeichen verwenden. Empfehlung: Das Geheimwort sollte zumindest einen Buchstaben (A-Z) und eine Zahl (0-9) enthalten.

Überweisungsservice (falls gewünscht)

Telefonisch, per Telefax oder per Internet erteilte Geldüberweisungsaufträge sind auf ein Standard-Zielkonto möglich.

Das Zielkonto muss auf den Konto-/Depotinhaber (das Unternehmen/die Stiftung) lauten:

Kontoinhaber	IBAN
Name und Ort des Kreditinstituts	BIC

Bitte die Vertragsbestimmungen auf der/den folgenden Seite(-n) sorgfältig durchlesen und anschließend unterzeichnen!

* = Pflichtfelder

1. vertretungsbefugte Person lt. Firmenbuch

Vor-/Nachname*	
Straße/Hausnummer* (Meldeadresse)	
PLZ/Ort*	Land*
Zustelladresse für Internetzugangsdaten, sofern von Wohnadresse abweichend	
Position im Unternehmen*	
Geburtsdatum*	Geburtsort* Geburtsland*
Staatsang.*	Weitere Staatsang. (bei Doppelstaatsbürgerschaft)
Telefon-/Fax-Nr.	
E-Mail	

2. vertretungsbefugte Person lt. Firmenbuch

Vor-/Nachname*	
Straße/Hausnummer* (Meldeadresse)	
PLZ/Ort*	Land*
Zustelladresse für Internetzugangsdaten, sofern von Wohnadresse abweichend	
Position im Unternehmen*	
Geburtsdatum*	Geburtsort* Geburtsland*
Staatsang.*	Weitere Staatsang. (bei Doppelstaatsbürgerschaft)
Telefon-/Fax-Nr.	
E-Mail	

Politisch exponierte Personen (falls zutreffend, bitte ankreuzen und ausfüllen)

Ich bin eine politisch exponierte Person im Sinne von § 2 Z 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG).
 Ich verpflichte mich, diesbezügliche Änderungen unverzüglich der easybank schriftlich bekannt zu geben.

Funktion (1. vertretungsbefugte Person)	Funktion (2. vertretungsbefugte Person)
--	--

Wenn die vertretungsbefugten Personen zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Konto-/Depotvertrags keine politisch exponierten Personen sind, es im Lauf der Geschäftsbeziehung jedoch werden, ist diese Änderung unverzüglich der easybank unter Angabe der Funktion schriftlich bekannt zu geben.

Kenntnisse und Erfahrungen 1. vertretungsbefugte Person

Bisherige – auch bei anderen Kreditinstituten – in Anspruch genommene Dienstleistungen

Execution-only/Beratungsfreies Geschäft (ohne Beratung und Empfehlungen)	Portfolioverwaltung/ Vermögensverwaltung
Anlageberatung	Keine

Höchste abgeschlossene Ausbildung

Relevante frühere Berufe

Kenntnisse und Erfahrungen 2. vertretungsbefugte Person

Bisherige – auch bei anderen Kreditinstituten – in Anspruch genommene Dienstleistungen

Execution-only/Beratungsfreies Geschäft (ohne Beratung und Empfehlungen)	Portfolioverwaltung/ Vermögensverwaltung
Anlageberatung	Keine

Höchste abgeschlossene Ausbildung

Relevante frühere Berufe

Anlageformen	Kenntnisse (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = Basis, 4 = keine)	Anzahl Transaktionen (bei anderen Kreditinstituten) der letzten 3 Jahre...	...im Gegenwert von EUR gesamt	Anlageformen	Kenntnisse (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = Basis, 4 = keine)	Anzahl Transaktionen (bei anderen Kreditinstituten) der letzten 3 Jahre...	...im Gegenwert von EUR gesamt
Investmentfonds		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-	Investmentfonds		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-
Anleihen		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-	Anleihen		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-
Aktien		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-	Aktien		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-
Strukturierte Produkte/Zertifikate		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-	Strukturierte Produkte/Zertifikate		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-
Hedgefonds/Alter- native Investments		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-	Hedgefonds/Alter- native Investments		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-
Zins- und Wäh- rungsderivate		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-	Zins- und Wäh- rungsderivate		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-
Hebelprodukte/ Optionen		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-	Hebelprodukte/ Optionen		0-4 5-10 mehr als 10 (Anzahl:)	bis 10.000,- 10.001,- bis 50.000,- über 50.000,-

Bitte die Vertragsbestimmungen auf der/den folgenden Seite(-n) sorgfältig durchlesen und anschließend unterzeichnen!

Wirksam nur bei gemeinsamer Vertretungsbefugnis: erweiterte Einzelzeichnungsberechtigung

Um bei gemeinsamer Vertretungsbefugnis bestimmte Dispositionen einzeln vornehmen zu können, ist die Erteilung einer erweiterten Einzelzeichnungsberechtigung erforderlich.

Die erweiterte Zeichnungsberechtigung umfasst folgende Befugnisse:

- **Vornahme und Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung**
- **Überziehung des Kontos**
- **Kauf, Verkauf und Übertragung von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Rohstoffen (im beratungsfreien Geschäft unabhängig von einem allfälligen erhobenen Anlageziel des Depotinhabers)**

Das Unternehmen/die Stiftung nimmt die mit einer erweiterten Einzelzeichnungsberechtigung verbundenen Risiken bewusst in Kauf und erteilt der folgenden, zuvor genannten vertretungsbefugten Person eine erweiterte Einzelzeichnungsberechtigung (gewünschte Person bitte ankreuzen):

1. zuvor genannte vertretungsbefugte Person 2. zuvor genannte vertretungsbefugte Person

Andere oder weitere vom Unternehmen/von der Stiftung gewünschte Zeichnungsberechtigungen sind gesondert zu erteilen.

Ermächtigung und Entbindung vom Bankgeheimnis

Der Konto-/Depotinhaber (das Unternehmen/die Stiftung) ernennt hiermit

Name und Adresse des Wertpapierdienstleistungsunternehmens/der Wertpapierfirma

(im Folgenden „Vermögensberater“)

zu seinem Vermittler/Vermögensberater und ermächtigt diesen sowie den nachfolgend angeführten Kundenbetreuer zur Einsichtnahme (auch über Internet) in alle derzeit oder künftig unter der oben angeführten Konto-/Depotstamnummer geführten Konten/Depots bei der easybank und entbindet die easybank (gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz) ausdrücklich vom Bankgeheimnis gegenüber ebendiesen.

Name und Geburtsdatum des Kundenbetreuers

Kundenkonditionen (werden für sämtliche Folgeabrechnungen im Depotstamm fix hinterlegt)

Depotgebühr: % p. a. zzgl. USt. (mind. € 12,50/Depot; mind. € 4,50/Position)

Orderspesen Einzeltitel:

Kauf/Verkauf Aktien, Zertifikate, Optionsscheine: % vom Kurswert (max. 1,5 % vom Kurswert)*

Kauf/Verkauf Anleihen: % vom Kurswert (max. 1,1 % vom Kurswert)*

Kauf/Verkauf ETFs: % vom Kurswert (max. 1,1 % vom Kurswert)*

* Zuzüglich einer Ordergebühr von je €, 8,50 und den jeweiligen Börsespesen.

Kauf Fonds:

Ausgabeaufschlag/Handelsspesen lt. Fondsprospekt

% fixer Ausgabeaufschlag/Handelsspesen

% vom Ausgabeaufschlag lt. Fondsprospekt

Vertragsbestimmungen für das easybank Konto/Depot für Unternehmen/Stiftungen mit eigenem Vermögensberater

I. Allgemeiner Teil

1. Beratungsfreies Geschäft: Die easybank führt im Rahmen dieses Vertrags erteilte Aufträge über Vermögenstransaktionen (z. B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten, Überweisungen) **ohne Beratung und Empfehlung** aus („Beratungsfreies Geschäft“). Der Auftraggeber wird sich sowohl vor Auftragserteilung als auch laufend während der gesamten Geschäftsverbindung selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente, deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage bei Dritten ausreichend informieren. Konten im Rahmen dieses Vertrags werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent, laufendes Konto).

2. Erteilung von Aufträgen außerhalb von Zahlungsdiensten: Aufträge sind vom Auftraggeber auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge ungeprüft, rein nach den Angaben des Auftraggebers, automationsunterstützt auszuführen und weiterzuleiten. Ist mit dem Kreditinstitut die Möglichkeit zur Auftragserteilung per Telefon, Telefax oder Internet vereinbart, gilt Folgendes: Anlässlich der Auftragserteilung per Telefon sind die Depot-/Verfügernummer, das Geheimwort oder nach Wahl des Kreditinstituts einzelne Stellen davon sowie die Depotbezeichnung zu nennen. Telefax-Aufträge sind mit der Depot-/Verfügernummer und der Depotbezeichnung zu versehen sowie zu unterfertigen. Die Bearbeitung von Telefax-Aufträgen erfolgt während der Geschäftszeiten des Kreditinstituts. Aufträge über Internet können nur mit der Depot-/Verfügernummer, der PIN, dem Identifier und den Transaktionsnummern (TAN) erteilt werden. SMS-TANs werden an die vom Kunden angegebene Mobiltelefonnummer gesandt. Bei Störungen ist der Kunde verpflichtet, sämtliche anderen Kommunikationsmöglichkeiten auszuschöpfen. Das Kreditinstitut behält sich vor, obige Auftragserteilungsabläufe jederzeit zu ändern.

3. Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten); Verwahrung: Depot-/Verfügernummer, Identifier, PIN, Transaktionsnummern und Geheimwort sind vom Kunden und den für ihn vertretungsbefugten Personen – insbesondere Zeichnungsberechtigte – geheim zu halten und dürfen niemandem zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber hat geeignete und zumutbare Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen. Insbesondere hat der Auftraggeber darauf zu achten, dass er bei der Eingabe der Berechtigungsmerkmale nicht beobachtet oder ausgespäht werden kann und niemand auf elektronischem Weg (z. B. durch Viren am vom Auftraggeber verwendeten Computer) Kenntnis von den Berechtigungsmerkmalen erlangen kann. Für den Schutz der Berechtigungsmerkmale hat der Kunde für sich und die für ihn vertretungsbefugten Personen einzustehen und haftet dem Kreditinstitut für alle Schäden und Nachteile, die durch eine unberechtigte Verwendung der Berechtigungsmerkmale entstehen. Dem Kunden sowie den für ihn vertretungsbefugten Personen wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die änderbaren Berechtigungsmerkmale regelmäßig, spätestens aber alle zwei Monate, zu ändern und keine schriftlichen, elektronischen oder sonstigen Aufzeichnungen über die Berechtigungsmerkmale (ausgenommen TAN-Liste) aufzubewahren. Die TAN-Liste sollte ohne Hinweis auf den Verwendungszweck und die weiteren Berechtigungsmerkmale aufbewahrt werden.

4. Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten); Auftrag: Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Kreditinstitut bei Telefon-, Internet- und insbesondere bei Telefax-Aufträgen bei korrekter Angabe der jeweiligen Berechtigungsmerkmale nicht erkennen und auch nicht überprüfen kann, ob die den Auftrag erteilende Person tatsächlich über das Konto/Depot verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigt ist. **Das Kreditinstitut ist jedenfalls zulasten des Kunden zur Durchführung von für den Kunden rechtswirksamen Aufträgen berechtigt, wenn der Auftraggeber alle Berechtigungsmerkmale korrekt angibt.** In diesem Fall hat sich der Kunde daher den Auftrag zurechnen zu lassen. Bei Zweifeln an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrags ist das Kreditinstitut nicht zur Auftragsdurchführung verpflichtet.

5. Haftungsbeschränkungen: Die Haftung des Kreditinstituts ist in folgenden Fällen für durch das Kreditinstitut leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen: Verzögerungen oder Nichtdurchführung von Aufträgen infolge falscher Zweifel an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrags; unberechtigte Zugriffsbeschränkungen zum Konto oder Depot des Kunden; unberechtigte Sperren des Kontos oder des Depots des Kunden; verspätet, fehlerhaft oder nicht übermittelte Transaktionsnummern; verspätete, fehlerhaft oder nicht erteilte Informationen über Auftragsdurchführungen oder -streichungen im Internet oder mittels SMS oder E-Mail im Rahmen des vom Kunden zusätzlich unentgeltlich wählbaren SMS-/E-Mail-Services; im Internet zu Finanzinstrumenten, Rohstoffen, Indizes und Finanzmärkten verspätet, fehlerhaft oder nicht zur Verfügung gestellte Berichte, Kennzahlen, Daten zur Handelbarkeit, Kurse; unzulässige außergerichtliche Pfandverwertungen. Die Haftung des Kreditinstituts wird weiters gegenüber Nicht-Verbrauchern in allen Fällen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Nicht-Verbraucher hat dem Kreditinstitut in allen Fällen das Vorliegen des Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Sämtliche Haftungsausschlüsse des Kreditinstituts gelten nicht für Personenschäden.

6. Sperren; Bartransaktionen: Bestehen Anhaltspunkte oder ein Verdacht, dass unbefugte Dritte von Berechtigungsmerkmalen Kenntnis erlangt haben könnten, ist das Kreditinstitut unverzüglich zu informieren und eine Sperre zu veranlassen. In diesem Fall ist auch das Kreditinstitut berechtigt, von sich aus eine Sperre vorzunehmen. Außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstituts haben der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen sämtliche Sperrmöglichkeiten über Internet zu nutzen. Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, Bartransaktionen aus Gründen der Geldwäscheprevention betragsmäßig zu begrenzen.

7. Zeichnungsberechtigung; Vertretung: Für Verschulden einer vertretungsbefugten Person, insbesondere eines Zeichnungsberechtigten, haftet der Kunde wie für eigenes.

8. Benutzerrhinweise; Nutzungsbedingungen: Der Benutzer hat die ihm im Internet angezeigten Hinweise zu lesen und sich an die ihm angezeigte Benutzerführung/Verfahrensanleitung zu halten.

9. Auftragsausführung; Rückabwicklung: Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge AUCH OHNE ENTSPRECHENDE DECKUNG auf dem Konto durchzuführen. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Ausführung eines Auftrags ganz oder teilweise zu unterlassen oder rückgängig zu machen, wenn die Deckung auf dem Konto des Kunden hierzu nicht ausreicht, wenn der Kontosaldo auf einer fehlerhaften Gutschrift oder wenn der Auftrag auf einer fehlerhaften, nicht angepassten Stückzahl eines Finanzinstruments (z. B. bei Reverse Split) basiert. Das Kreditinstitut wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren.

10. Pfandrecht; Abtretung: Der Kunde räumt dem Kreditinstitut zur Sicherstellung aller Ansprüche des Kreditinstituts aus der Geschäftsverbindung (insbesondere aus Sollsalden) – auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind – ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art (im Folgenden „Sicherheiten“) ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung und Innehabung der Sicherheit durch das Kreditinstitut, sofern bereits Ansprüche bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. Die Abtretung und Verpfändung von Guthaben, Werten und Forderungen (insbesondere auf Zahlung oder Ausfolgung) durch den Kunden an Dritte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kreditinstituts. Das Kreditinstitut ist berechtigt, ein einmaliges und für die Dauer der Abtretung/Verpfändung ein laufendes Entgelt in Rechnung zu stellen.

11. Sollsalden; Überschreitungen: Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Kontoüberziehungen stillschweigend zu akzeptieren (Überschreitung gemäß § 23 Verbraucher Kreditgesetz).

12. Interner Beleihwert; internes Risikomanagement: Die Basis für die Entscheidung des Kreditinstituts im Rahmen des internen Risikomanagements, ob eine Kontoüberziehung stillschweigend akzeptiert wird, bilden die internen Beleihungssätze (Prozentsätze) des Kreditinstituts, welche zu Informationszwecken im Schalterausgang, auf der Homepage des Kreditinstituts und in den „Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und zum Zahlungsdienstegesetz“ veröffentlicht werden. Die Beleihungssätze geben an, in welchem prozentuellen Umfang ihres Kurswerts eine Sicherheit im Rahmen der Berechnungen durch das interne Risikomanagementsystem des Kreditinstituts berücksichtigt („beliehen“) wird („beliehene Sicherheit“). Darüber hinaus behält sich das Kreditinstitut vor, jederzeit einzelne Sicherheiten mit einem anderen Prozentsatz zu beliehen oder von der Beleihung auszunehmen. Auf Anfrage des Kunden wird das Kreditinstitut Auskunft zum aktuellen internen Beleihungssatz einer konkreten Sicherheit geben. Der interne Beleihwert errechnet sich, indem der in Euro umgerechnete aktuelle Kurswert jeder einzelnen Sicherheit mit ihrem entsprechenden internen Beleihungssatz (Prozentsatz) multipliziert wird und die sich daraus ergebenden Werte anschließend summiert werden. Dem Kunden wird empfohlen, die Sicherheiten (Kurswert, Verwertbarkeit, Werthaltigkeit, interne Beleihungssätze des Kreditinstituts) und das Verhältnis des Kurswerts der Sicherheiten (insbesondere der beliehenen Sicherheiten) zu den Sollsalden laufend (mehrmals täglich) zu überwachen und rechtzeitig selbst für eine Rückführung der Sollsalden zu sorgen. Darüber hinaus behält sich das Kreditinstitut vor, im Rahmen des internen Risikomanagements die Kreditwürdigkeit des Kunden zu berücksichtigen.

13. Möglichkeit zur Kontoüberziehung: Jeder Konto-/Depotinhaber und jede für ihn einzeln vertretungsbefugte Person ist, sofern das Kreditinstitut die Überschreitung zulässt, einzeln berechtigt, das Konto – insbesondere bis zum internen Beleihwert (Punkt 12. dieser Bestimmungen) – zu überziehen; für dadurch entstehende Sollsalden sowie für Sollzinsen, Gebühren und Spesen haften alle Konto-/Depotinhaber solidarisch. Die Berechtigung des Kreditinstituts, Überschreitungen zuzulassen, kann durch jeden Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und den für sie vertretungsbefugten Personen wirkt.

14. Fälligestellung; Außergerichtliche Pfandverwertung: Das Kreditinstitut ist berechtigt, Sollsalden ganz oder teilweise unter Einhaltung einer einmonatigen Frist fällig zu stellen („Fälligkeit“). Das Kreditinstitut ist weiters berechtigt, nach Eintritt der Fälligkeit Sicherheiten nach seiner Auswahl und im Umfang der fällig gestellten Sollsalden zum Markt- oder Börsenpreis zu verwerten („außergerichtliche Pfandverwertung“). Der Verwertungserlös wird zur Verrechnung mit den Sollsalden verwendet. Das Kreditinstitut wird dem Kunden die außergerichtliche Pfandverwertung unter Setzung einer Frist von einem Monat androhen („Androhung“). Die Fälligestellung und Androhung können gemeinsam in einer Verständigung erfolgen. Erfolgt die Androhung vor dem Eintritt der Fälligkeit, beginnt die Monatsfrist der Androhung mit dem Eintritt der Fälligkeit zu laufen. **Ist die Summe der Kurswerte der vom Kreditinstitut beliehenen Sicherheiten abzüglich 20 % geringer als die Summe der Sollsalden, ist das Kreditinstitut ohne vorherige Fälligestellung, ohne vorherige Androhung und auch vor Ablauf gesetzter Fristen (Fälligestellung oder Androhung) zur außergerichtlichen Pfandverwertung berechtigt, nicht aber verpflichtet.** Bei der Berechnung, ob die Summe der Kurswerte der von dem Kreditinstitut beliehenen Sicherheiten abzüglich 20 % geringer als die Summe der Sollsalden ist, werden Sollsalden als absolute Beträge – das heißt ohne Berücksichtigung des Minus als Vorzeichen – verwendet.

15. Terminsverlust: Ist eine Ratenzahlung vereinbart, behält sich das Kreditinstitut für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Zahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).

16. Börsliche/außerbörsliche Geschäfte; Mistrade-Regelung; Streichung von Aufträgen: Der Kunde hat über das Kreditinstitut die Möglichkeit, Geschäfte über die Börse oder außerbörslich abzuschließen. Dabei leitet das Kreditinstitut – ausgenommen bei Selbsteintritt – die Aufträge des Kunden an die Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weiter. Außerbörsliche Geschäfte können vom Kunden auch unmittelbar mit Direkthandelspartnern (Direkthandelsgeschäfte) erfolgen. Bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- bzw. Verkaufspreises vom Marktpreis aufgrund von Fehlern im technischen Handelssystem der Börse oder des Handelspartners oder infolge Irrtums des Handelspartners bei der Eingabe eines Geld- oder Briefkurses in das Direkthandelssystem („Mistrades“) besteht für die Börse oder den Handelspartner ein Rückabwicklungsrecht gegenüber dem Kreditinstitut. Das Kreditinstitut ist bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- oder Verkaufspreises vom Marktpreis, die bereits bei einem absoluten Differenzbetrag des gesamten Geschäfts von EUR 200,- besteht, gegenüber dem Kunden berechtigt, nicht aber verpflichtet, das Geschäft bis 20:00 Uhr des übernächsten Bankarbeitstags rückabzuwickeln. Das Kreditinstitut wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren. Der Marktpreis bestimmt sich nach dem Durchschnittspreis, der sich aus den drei unmittelbar vorangegangenen (nicht als Mistrades zustande gekommenen) Geschäften desselben Handelstags im Direkthandelssystem ergibt, nach dem Börsenpreis oder durch Befragung fachkundiger Personen (in dieser Reihenfolge). Darüber hinaus unterliegen sämtliche börslichen und außerbörslichen Geschäfte den am jeweiligen Handelsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen. Der Kunde nimmt hierbei insbesondere zur Kenntnis, dass Aufträge zum börslichen oder außerbörslichen Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten von der Börse oder dem jeweiligen Handelspartner gestrichen werden können. Eine Streichung kann beispielsweise erfolgen bei: Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, Ad-hoc-Meldungen, Kurs-/Handelsaussetzungen, Umgründungen wie Verschmelzung, Spaltung, Einbringung, Kapitalmaßnahmen wie Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Split, Reverse Split und Änderung des Nennwerts. Derartige Streichungen liegen nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts. Der Kunde wird selbstständig laufend überwachen, ob es zu einer Streichung eines Auftrags gekommen ist. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, den Kunden über eine erfolgte Streichung zu informieren.

16a. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ohne gültige LEI Nummer keine Transaktionen ausgeführt werden.

17. Gesprächsaufzeichnungen: Der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen werden darauf hingewiesen und erklären sich damit einverstanden, dass das Kreditinstitut sämtliche Telefongespräche, die zu einer Ordererteilung führen oder führen können, aufzeichnet. Weiters werden Telefongespräche zwecks allfälliger späterer Beweisführung über deren Inhalt aufgezeichnet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme all jener Personen dienen, die innerhalb des Kreditinstituts oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche mit der Beurteilung der Sach- und Rechtslage befasst werden. Die aufgezeichneten Gespräche werden mindestens 5 Jahre archiviert. Auf Anfrage wird dem Kunden eine vollständige Kopie der Aufzeichnung in einem gängigen Dateiformat zeitnahe und kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit der Gesprächsaufzeichnung zu widersprechen, jedoch kann im Falle des Widerspruchs keine telefonische Ordererteilung erfolgen.

18. Entgelte; Zinssätze: Dem Kunden werden die derzeit geltenden Entgelte für die Konto- und Depotführung und für alle damit verbundenen Dienstleistungen sowie die für Guthaben und Sollsalden geltenden Zinssätze zur Kenntnis gebracht.

19. Information; Werbung: Der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen sind mit der telefonischen Kontaktaufnahme, der Übermittlung von elektronischer Post (z. B. E-Mails, SMS) oder Telefaxen durch das Kreditinstitut zur Mitteilung von Benachrichtigungen, Einladungen, Informationen oder sonstigem Werbematerial ausdrücklich einverstanden. Diese Einwilligung kann jederzeit mittels E-Mail an „brokerage@easybank.at“ widerrufen werden.

20. Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch: Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren. Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung (=Erlaubnistatbestand gem. Art 6 Abs 1 lit. c DSGVO) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt. Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

21. Verjährung: Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut verjähren sechs Monate nach Eintritt des Schadens, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss des jeweiligen Geschäfts.

II. Besonderer Teil für Unternehmen/Stiftungen mit eigenem Vermittler/Vermögensberater (im Folgenden „Vermögensberater“)

1. Die vertraglichen Pflichten des Kreditinstituts beschränken sich ausschließlich auf die Funktion einer Depotbank und die Ausführung der ihr erteilten Aufträge ohne jede Prüfung, Aufklärung oder Beratung („Beratungsfreies Geschäft“). Der Kunde wird sich sowohl vor Auftragserteilung an das Kreditinstitut als auch laufend während der gesamten Geschäftsverbindung bei seinem Vermögensberater oder Dritten selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente und deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage ausreichend informieren. Es wird vereinbart, dass eine allenfalls bestehende Verpflichtung zur (anleger- und objektgerechten) Aufklärung über die mit Transaktionen jeder Art verbundenen Risiken ausschließlich den Vermögensberater trifft, eine Beratung ausschließlich durch den Vermögensberater erfolgt und das Kreditinstitut Aufträge daher auch dann ohne jede Warnung oder Rückfrage durchführen wird, wenn diese aus Sicht des Kreditinstituts riskant oder mit den Anlagezielen oder der Risikobereitschaft oder -fähigkeit des Kunden nicht als übereinstimmend erscheinen.

2. Da der Vermögensberater somit Pflichten übernimmt und Tätigkeiten für den Kunden ausführt, ist dem Kunden auch bewusst, dass das Kreditinstitut dem Vermögensberater einen variablen, prozentuellen Anteil (bis zu sechs Prozent) der dem Kunden vom Kreditinstitut verrechneten Gebühren und Kosten für abgeschlossene Geschäfte (auch Festpreis- und Eigengeschäfte) bezahlt. Der Kunde wird darüber informiert, dass das Kreditinstitut von Emittenten, Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestandsprovisionen, sohin einen prozentuellen Anteil an dem zu einem Stichtag oder über einen Zeitraum gehaltenen Volumen bestimmter Vermögensanlageprodukte, erhält und umgekehrt solche Bestandsprovisionen an Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sohin unter Umständen auch an den Vermögensberater des Kunden, bezahlt. Bei einzelnen Emissionen wird dem Kreditinstitut zudem auch eine „Up-Front-Fee“ gewährt, die sich regelmäßig aus der Kursdifferenz zwischen einer Unter-Pari-Emission und dem Emissionskurs ergibt. Die Höhe der Bestandsprovision und der „Up-Front-Fee“ bei Emissionen variiert, kann aber bei der Bestandsprovision bis zu 1,5 Prozent pro Jahr und bei der „Up-Front-Fee“ einmalig bis zu vier Prozent betragen. Ein zur Verrechnung gelangender Ausgabeaufschlag/ Zur Verrechnung gelangende Handelsspesen wird/ werden grundsätzlich vom Kreditinstitut vereinnahmt, wobei bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags/ der Handelsspesen an den Vermögensberater des Kunden, die den Fonds emittierende Kapitalanlagegesellschaft oder andere Vertriebspartner weitergeleitet wird. Sofern der Ausgabeaufschlag von der Kapitalanlagegesellschaft vereinnahmt wird, leitet diese bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags an den Vermögensberater des Kunden oder das Kreditinstitut weiter. Sonderaktionen des Kreditinstituts, wie „Flat-Fees“ oder „Free-Trade-Aktionen“, aber auch das normale Handelsgeschäft werden regelmäßig durch Zahlungen von Starpartnern oder Direkthandelspartnern an das Kreditinstitut gestützt. Auf Nachfrage des Kunden werden diesem weitere Einzelheiten offengelegt. Der Vermögensberater erklärt im Sinne des § 51 Abs 3 Z 1 Wertpapieraufsichtsgesetz, dass die Zahlungen an ihn darauf ausgelegt sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern und dass ihn die Zahlungen nicht beeinträchtigen, pflichtgemäß im besten Interesse des Kunden zu handeln. Das Kreditinstitut darf bis auf Weiteres von der Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Vermögensberater ausgehen. Die Zahlungen stehen ausschließlich dem jeweiligen Zahlungsempfänger zu; erfolgte Zahlungen an das Kreditinstitut oder den Vermögensberater sind nicht an den Kunden herauszugeben. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Herausgabe dieser Zahlungen. **Der Vermögensberater ist vom Kunden bevollmächtigt, für den Kunden mit dem Kreditinstitut die zur Abrechnung gelangenden Konditionen zu vereinbaren. Es können daher für das Konto/Depot zu den üblichen auch abweichende Konditionen zur Abrechnung gelangen.**

3. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung des Vermögensberaters – insbesondere dessen Erfahrungen und Kenntnisse oder dessen Anlageempfehlungen – vorzunehmen. Der Vermögensberater kann das Kreditinstitut nicht rechtswirksam vertreten. Die Erklärungen des Vermögensberaters können dem Kreditinstitut nicht zugerechnet werden. Festgehalten wird, dass der Vermögensberater kein Erfüllungsgehilfe des Kreditinstituts im Sinne des § 1313a ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) ist.

4. Der Kunde bevollmächtigt das Kreditinstitut, gemäß oben stehender, gesonderter Erklärung, dem Vermögensberater alle Informationen und Auskünfte über alle unter der oben angeführten Konto-/Depotstamnummer geführten Konten und Depots sowie über sämtliche darüber abgewickelten Geschäfte zu erteilen. Der Kunde entbindet das Kreditinstitut gegenüber dem Vermögensberater ausdrücklich von der Verpflichtung zur Wahrung des Bank- und Datengeheimnisses. Der Kunde hat die Möglichkeit, gemäß oben stehender, gesonderter Erklärung, diese Entbindungserklärung jederzeit zu widerrufen. Einen Widerruf wird der Kunde unverzüglich schriftlich dem Kreditinstitut mitteilen.

5. Depot-/Verfügernummer, Identifier, PIN, Transaktionsnummern und Geheimwort sind vom Kunden und den für ihn vertretungsbefugten Personen – insbesondere Zeichnungsberechtigten – gegenüber dem Vermögensberater geheim zu halten und dürfen diesem nicht zugänglich gemacht werden. Der Vermögensberater ist nicht zur Ordererteilung berechtigt, wohl aber zur Weiterleitung einer Order des Kunden (oder einer für den Kunden vertretungsbefugten Person) mittels Telefax.

1. vertretungsbefugte Person

Ich bestätige (durch Ankreuzen), dass ich folgende Unterlagen erhalten und gelesen habe und damit vollinhaltlich einverstanden bin:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Risikohinweise
- Informationsbroschüre zur EU-Richtlinie „MiFID II“
- Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und zum Zahlungsdienstegesetz samt Konditionenverzeichnis
- Informationsbogen zur Einlagensicherung
- Datenschutzerklärung
- Best Execution Policy

Bitte geben Sie entsprechend Ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 Z 1 FM-GwG bekannt, ob das Unternehmen/die Stiftung die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im eigenen oder fremden Auftrag betreibt.

Das Unternehmen/die Stiftung handelt auf eigene Rechnung und im eigenen Auftrag. Änderungen hierzu werden der easybank umgehend schriftlich bekannt gegeben.

Ich bestätige weiters, den vorliegenden Konto-/Depotvertrag samt Bestimmungen gelesen zu haben und damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

2. vertretungsbefugte Person

Ich bestätige (durch Ankreuzen), dass ich folgende Unterlagen erhalten und gelesen habe und damit vollinhaltlich einverstanden bin:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Risikohinweise
- Informationsbroschüre zur EU-Richtlinie „MiFID II“
- Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und zum Zahlungsdienstegesetz samt Konditionenverzeichnis
- Informationsbogen zur Einlagensicherung
- Datenschutzerklärung
- Best Execution Policy

Bitte geben Sie entsprechend Ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 Z 1 FM-GwG bekannt, ob das Unternehmen/die Stiftung die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im eigenen oder fremden Auftrag betreibt.

Das Unternehmen/die Stiftung handelt auf eigene Rechnung und im eigenen Auftrag. Änderungen hierzu werden der easybank umgehend schriftlich bekannt gegeben.

Ich bestätige weiters, den vorliegenden Konto-/Depotvertrag samt Bestimmungen gelesen zu haben und damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift 1. vertretungsbefugte Person

Datum und Unterschrift des Kundenbetreuers

Stempel WPDLU/Wertpapierfirma

Firmenstempel (falls nicht vorhanden: Firma/Bezeichnung)

Unterschrift 2. vertretungsbefugte Person

easybank V.-Nummer WPDLU/Wertpapierfirma und Kundenbetreuer

Unterschrift WPDLU/Wertpapierfirma

Beachten Sie bitte, dass Konto und Depot nur eröffnet werden können, wenn alle vertretungsbefugten Personen die AGB, die Risikohinweise, die MiFID II-Broschüre, die Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und zum Zahlungsdienstegesetz samt Konditionenverzeichnis und die Best Execution Policy erhalten und gelesen haben und damit vollinhaltlich einverstanden sind!

Politisch exponierte Personen

§ 2 Z 6

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) lautet:

Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und deren Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

a) „Wichtige öffentliche Ämter“ sind folgende Funktionen:

- aa) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- bb) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- cc) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- dd) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- ee) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
- ff) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- gg) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens EUR 1.000.000,- übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.
- hh) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. aa bis hh genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

b) Als „Familienmitglieder“ gelten:

- aa) den Ehegatten einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- bb) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- cc) die Eltern einer politisch exponierten Person.

c) Als „bekanntermaßen nahestehende Personen“ gelten:

- aa) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- bb) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.